Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Zentralverband

Fragen- und Antwortenkatalog zum Verpackungsgesetz (VerpackG)

Dieser Fragen- und Antwortenkatalog enthält Informationen und Hinweise für Kfz-Betriebe zur Umsetzung des neuen Verpackungsgesetzes (VerpackG); Inkrafttreten: 01.01.2019.

1. Welche Ziele werden mit dem neuen VerpackG umgesetzt?

Mit dem neuen VerpackG sollen unter anderem höhere ökologische Standards bei der Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen gewährleistet und überwacht werden. Hierzu müssen sich gewerbsmäßige Erstinverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in Deutschland (hierzu zählen Hersteller, Importeure oder Onlineversender) bei der neu geschaffenen "Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister" registrieren und zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren dualen Systemen beteiligen (Frage 6). Die Registrierung ist Voraussetzung dafür, dass Produkte in systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zum Verkauf angeboten werden dürfen. Mit der Registrierung erhalten Erstinverkehrbringer eine Registrierungsnummer für die Systembeteiligungspflicht.

2. Was versteht man unter Systembeteiligungspflicht?

Unter Systembeteiligungspflicht versteht man die gesetzliche Vorgabe, dass sich Erstinverkehrbringer von bestimmten Verpackungen für deren flächendeckende Rücknahme an einem oder an mehreren dualen Systemen beteiligen müssen.

3. Gibt es Alternativen zur Systembeteiligungspflicht?

Als Alternative zur Systembeteiligungspflicht kann in definierten Ausnahmefällen auch eine Branchenlösung umgesetzt werden, die vorsieht, dass Erstinverkehrbringer Verpackungen selbst unentgeltlich zurücknehmen. Die Umsetzung der Branchenlösung ist allerdings nach Auffassung des Kfz-Gewerbes für Kfz-Betriebe als Erstinverkehrbringer nicht sinnvoll umsetzbar.

4. Welche Verpackungen fallen unter die Systembeteiligungspflicht?

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen (hierzu zählen auch Versandverpackungen, z. B. Kartons und Füllmaterialien), die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher beziehungsweise bei vergleichbaren Abfallstellen (z. B. Kfz-Betrieben mit haushaltsüblichen Sammelgefäßen (bis 1100 Liter Umleerbehälter je Sammelgruppe)) als Abfall anfallen. Die in Tabelle 1 aufgeführten Verpackungen zählen zu den unter anderen typisch anfallenden systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in Kfz-Betrieben.

Typische systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Kfz-Betrieben
Verkaufs-/Umverpackungen von Bremsflüssigkeit oder Kühlerfrostschutzmittel (z. B. Flaschen, Dosen, Kanister, Fässer) mit einer Höchstmenge von 1,5 Liter
Verkaufs-/Umverpackungen von Autopflegemittel (u. a. Unterbodenschutz, Kunststoffreiniger, Lackpflegemittel, Lackstifte, Autowachs oder Poliermittel in z. B. Flaschen, Dosen, Kanistern, Fässern) mit einer Höchstmenge/-masse von 7 Liter/7 kg
Verkaufs-/Umverpackungen von AdBlue© mit einer Höchstmenge von 13 Liter
Alle Arten von Versandverpackungen von Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutzmittel, Autopflegemittel oder AdBlue©

Tabelle 1: Typische systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Kfz-Betrieben

5. Müssen Kfz-Betriebe systembeteiligungspflichtige Verpackungen bei der "Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister" registrieren?

Nein. Kfz-Betriebe müssen systembeteiligungspflichtige Verpackungen grundsätzlich nicht bei der "Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister" registrieren, da davon auszugehen ist, dass Erstinverkehrbringer (i. d. R. Hersteller, Importeure oder Onlineversender) bereits ihrer Verpflichtung zur Registrierung nachkommen. Kfz-Betriebe sind nur dann registrierungspflichtig, wenn sie Produkte in systembeteiligungspflichtigen Verpackungen als Erstinverkehrbringer nach Deutschland einführen, die im Vorfeld nicht bei der "Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister" registriert worden sind.

6. Welche dualen Systeme gibt es in Deutschland?

Die dualen Systeme in Deutschland sind die nachfolgend aufgeführten neun Firmen (Stand: Dezember 2018):

- BellandVision GmbH (www.bellandvision.de)
- DSD – Duales System Holding GmbH & Co. KG (www.gruener-punkt.de)
- INTERSEROH Dienstleistungs GmbH (www.interseroh.de)
- Landbell Gesellschaft für nachhaltige Kreislaufwirtschaft mbH (www.landbell.de)
- NOVENTIZ GmbH (www.noventiz.de)
- Reclay Holding GmbH (www.reclay-group.com)
- RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG (www.rkd-online.de)
- Veolia Deutschland GmbH (www.veolia-umweltservice.de/dual)
- Zentek GmbH & Co. KG (www.zentek.de)

7. Welchen Nutzen hat die Registrierung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen?

Mit der Registrierung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen bei der "Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister" können sämtliche Marktteilnehmer - also auch Kfz-Betriebe - nachvollziehen, ob Erstinverkehrbringer die Berechtigung haben, systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Deutschland in Verkehr zu bringen. Sollte ein Hersteller, Importeur oder Onlineversender nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sein, darf auch ein Kfz-Betrieb dessen Verpackungen nicht ohne Weiteres zum Verkauf anbieten. Daher sollten Kfz-Betriebe (z. B. unter https://lucid.verpackungsregister.org) prüfen, ob die für sie relevanten Hersteller, Importeure oder Onlineversender ihrer Registrierungspflicht nachgekommen sind.

8. Was sind nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen?

Nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind insbesondere Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter, Exportverpackungen, die nachweislich nicht in Deutschland anfallen, gewerbliche Verpackungen, Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen. Die in Tabelle 2 aufgeführten Verpackungen zählen zu den nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in Kfz-Betrieben.

Typische nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Kfz-Betrieben
Verpackungen von Bremsanlagen/Kupplungen und Teilen von Bremsanlagen oder Verpackungen von Kfz-Akkumulatoren etc.
Verkaufsverpackungen von Hohlraum-/Schutzwachs oder Steinschlag- und Unterbodenschutz
Umreifungsbänder, Klebebänder, Einwegpaletten, Faltschachteln zur Bündelung von mehreren Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit, offene Halbkartons mit oder ohne Abdeckfolie oder Zwischenlage oder Zwischenlagen in Faltschachteln, Halbkartons oder auf Paletten
Mehrwegverpackungen (z. B. Verpackungen von Austauschteilen)

Tabelle 2: Typische nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Kfz-Betrieben

Eine detaillierte Auflistung zur Einstufung von Verpackungen in systembeteiligungspflichtig oder nicht systembeteiligungspflichtig - wie auch weitere Auflistungen - enthält der "Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen" der "Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister", der unter https://www.verpackungsregister.org/stiftung-standards/konsultationsverfahren/katalog/?=Weitere+Informationen zu finden ist.

9. Welche Rücknahmepflichten gelten für Kfz-Betriebe?

Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber, also auch gegebenenfalls Kfz-Betriebe, sind verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten, gebrauchten, restentleerten Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen:

- Transportverpackungen
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen
- Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit eine Systembeteiligung nicht möglich ist

Für Kfz-Betriebe als Letztvertreiber beschränkt sich die Rücknahmepflicht auf Verpackungen, die von solchen Waren stammen, die sie in ihrem Sortiment führen. Sofern die Verkaufsfläche weniger als 200 m² beträgt, beschränkt sich die Rücknahmepflicht nur auf Verpackungen der Marken, die der Kfz-Betrieb als Vertreiber in seinem Sortiment führt. Im Online-/Versandhandel gelten als Verkaufsfläche alle Lager- und Versandflächen.

10. Welche Hinweispflichten gelten für die Rücknahme von Verpackungen?

Hinweispflichten gegenüber Endverbrauchern gelten ausschließlich für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter und Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit eine Systembeteiligung nicht möglich ist. In diesem Fall müssen die Endverbraucher durch deutlich erkennbare und lesbare Schrifttafeln in der Verkaufsstelle auf die Rückgabemöglichkeit hingewiesen werden. Das Kfz-Gewerbe empfiehlt Mitgliedsbetrieben der Kfz-Innungen, die unter www.kfzgewerbe.de als pdf-Datei kostenlos zur Verfügung gestellte Schrifttafel für private Endverbraucher gut sichtbar auszuhängen. Im Online-/Versandhandel sind die Hinweispflichten durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. deutlich erkennbare Hinweise auf der entsprechenden Internetseite des jeweiligen Produktes) umzusetzen.

10.1 Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

Zu Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter in Kfz-Betrieben zählen insbesondere Produkte mit den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsselnummern (für gefährliche Abfälle):

- 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (z. B. ungereinigte Verkaufsverpackung von Universalverdünnung mit einer Menge > 8 Liter)
- 16 05 04* Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern einschließlich Halonen (z. B. Kanister Rostschutzgrundierung mit einer Menge > 9 Liter)

Die erwähnten Mengen werden im Regelfall durch Kfz-Betriebe nicht überschritten.

10.2 Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit eine Systembeteiligung nicht möglich ist

Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit eine Systembeteiligung nicht möglich ist, sind Verpackungen in Kfz-Betrieben, für die eine umweltverträgliche Abfallbewirtschaftung (insbesondere die Durchführung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung) erheblich beeinträchtigt ist. Hierunter fallen auch Verkaufs- und Umverpackungen, die geeignet sind, das Wohl der Allgemeinheit (insbesondere der Gesundheit) zu gefährden. Folgende Verkaufs- und Umverpackungen sind in Einzelfällen von der Hinweispflicht betroffen (nicht abschließend):

- Verkaufsverpackung eines Stoßfängers, der stark mit Dieselkraftstoff durchtränkt ist

- Umverpackung von Motorkühlern, die stark mit Motoröl verschmutzt sind

Das Kfz-Gewerbe geht davon aus, dass Kfz-Betriebe systemunverträgliche Verpackungen - falls überhaupt - nur in Einzelfällen an private Endverbraucher abgeben.

11. Bestehen für Kfz-Betriebe Kleinmengenregelungen?

Das VerpackG sieht keine Kleinmengenregelung vor, nach der erst ab einer bestimmten Menge eine Registrierungs- oder Systembeteiligungspflicht erforderlich wäre.

12. Welche Geldbußen drohen bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften?

Sofern Kfz-Betriebe Produkte in systembeteiligungspflichtigen Verpackungen weiterveräußern, welche die verantwortlichen Erstinverkehrbringer nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert haben, droht ein Bußgeld von bis zu 100.000 EUR. Eine nicht richtige oder unvollständige Systembeteiligung kann mit einem Bußgeld von bis zu 200.000 EUR geahndet werden.

13. Wie sollten Kfz-Betriebe die gesetzlichen Vorschriften des VerpackG umsetzen?

Das Kfz-Gewerbe geht davon aus, dass die wesentlichen Vorgaben des VerpackG bereits heute in Kfz-Betrieben umgesetzt werden. Grundsätzlich wird die Umsetzung der folgenden Schritte für Kfz-Betriebe empfohlen:

a) Sofern noch nicht geschehen, Ermittlung und Dokumentation sämtlicher privaten Endverbrauchern zum Kauf angebotenen Produkte in Verpackungen sowie Einteilung dieser Verpackungen in systembeteiligungspflichtige und nicht systembeteiligungspflichtige.

b) Überprüfung (unter https://lucid.verpackungsregister.org) und Dokumentation, welche der privaten Endverbrauchern zum Kauf angebotenen Produkte in systembeteiligungspflichtigen Verpackungen von einem registrierten Hersteller, Importeur oder Onlineversender stammen.

c) Sofern Produkte in systembeteiligungspflichtigen Verpackungen privaten Endverbrauchern zum Kauf angeboten werden, die **nicht** von einem registrierten Hersteller, Importeur oder Onlineversender stammen (so dass der jeweilige Kfz-Betrieb als gewerbsmäßiger Erstinverkehrbringer gilt), muss einer der folgenden Schritte unter Beachtung ökonomischer Gesichtspunkte umgesetzt werden:
   - Sicherstellen, dass sich der Vorvertreiber/Hersteller/Importeur oder Onlineversenden registrieren lässt und seine Systembeteiligungspflichten erfüllt. Die Systembeteiligung wird idealerweise vom Vorvertreiber/Hersteller/Importeur oder Onlineversender auf der Rechnung/Lieferschein ausgewiesen, so dass Kfz-Betriebe als Letztvertreiber über einen Nachweis zu der Erfüllung der Systembeteiligungspflichten verfügen. Sollten Vorvertreiber/Hersteller, Importeure oder Onlineversender nicht die Systembeteiligung ihrer Verpackungen mit den ausgestellten Lieferscheinen/Rechnungen belegt haben, sollten Kfz-Betriebe schriftliche Bestätigungen zur Systembeteiligung einfordern.
   - Ist eine Systembeteiligung nicht sichergestellt, Entfernung der betroffenen Produkte in systembeteiligungspflichtigen Verpackungen aus dem Portfolio (weder Verkauf noch Anbieten solcher Produkte an private Endverbraucher).
   - Erforderliche Registrierungs- und Systembeteiligungspflichten umsetzen (ggf. ökonomisch nicht sinnvoll).

d) Sofern noch nicht geschehen, Organisation und Umsetzung der Rücknahmepflichten (Frage 9).

e) Organisation und Umsetzung der Hinweispflichten (Frage 10).

14. Wer beantwortet Kfz-Betrieben weitere Fragen?

Bei Fragen stehen den Kfz-Betrieben die zuständigen Kfz-Innungen oder Technischen Berater der Landesverbände zur Verfügung. Alternativ können Kfz-Betriebe auch die zuständigen Behörden (z. B. Untere Abfallbehörde) oder die "Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister" (anfrage@verpackungsregister.org) kontaktieren.